

Vorentwurf Mehrwertsteuerverordnung

Am 21. Dezember 2016 wurde der Vorentwurf der Mehrwertsteuerverordnung zum teilrevidierten Mehrwertsteuergesetz publiziert. Damit hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur revidierten MWST-Verordnung eröffnet.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 4. April 2017.

Nachfolgend finden Sie den Link zu den entsprechenden Unterlagen:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-65069.html>

Wir werden Sie zu gegebener Zeit mit weiteren Informationen zur Teilrevision bedienen.

Änderungen MWST-Info 02

„Steuerpflicht“: Fehlende Ausrichtung auf Erzielung von Einnahmen aus Leistungen

Am 20. Dezember 2016 wurden die Änderungen der MWST-Info 02 „Steuerpflicht“ publiziert. Dabei wurde u.a. auch auf die zeitliche Wirkung der bis Ende 2015 publizierten Praxis (sogenannte 25/75 %-Praxis) eingegangen. Diese Praxis kann durch steuerpflichtige Personen bis am 31. Dezember 2016 freiwillig angewendet werden. Dies dürfte u.a. die folgenden Auswirkungen haben:

- Eine Unternehmung oder Institution, die aufgrund der 25/75%-Praxis bis Ende 2016 nicht steuerpflichtig wurde (und auch nicht werden wollte), müsste die Steuerpflicht auf den 1. Januar 2017 erneut prüfen.
- Eine Unternehmung oder Institution, die aufgrund der Anwendung der Praxis rückwirkend aus dem MWST-Register gelöscht wurde, könnte sich rückwirkend wieder eintragen lassen.

Die Abgrenzung zwischen einer unternehmerischen und nicht-unternehmerischen Tätigkeit dürfte somit auch in Zukunft schwierig sein, da das Kriterium der Ausrichtung auf Erzielung von Einnahmen aus Leistungen „die Vereinnahmung von Entgelten aus Leistungen ein primär verfolgtes Ziel der Tätigkeit darstellt“ nach wie vor Interpretationsspielraum zulässt. Wie die ESTV die Praxis in Zukunft auslegt, wird sich entsprechend zeigen.

Autorin



Fabienne Ryser
MAS FH in MWST
Tel. +41 31 950 09 22
fabienne.ryser@t-r.ch

Änderungen MWST-Info 09

„Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen“: Unterscheidung zwischen unternehmerischem und nicht-unternehmerischem Bereich

Grundsätzlich ist gem. Art. 28 Abs. 1 MWSTG nur zum Vorsteuerabzug berechtigt, wer steuerpflichtig ist und einer unternehmerischen Tätigkeit nachgeht. Die MWST-Info 09 wurde nun überarbeitet und enthält detailliertere Informationen zur Unterscheidung des unternehmerischen vom nicht-unternehmerischen Bereich. Folgendes gilt als nicht-unternehmerischer Bereich (nicht abschliessende Aufzählung):

- Privater Bereich (nur bei Einzelunternehmen)
- Unselbständiger Bereich (nur bei Einzelunternehmen)
- Hoheitlicher Bereich
- Bereich, der nicht auf die Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtet ist.

Kommt bei einer steuerpflichtigen Person auch ein nicht-unternehmerischer Bereich vor, so gilt sie für diesen Bereich als Endverbraucherin. Sie kann somit für diesen Bereich weder steuerpflichtig werden (bzw. es ist keine MWST auf dem entsprechenden Umsatz geschuldet) noch ist sie zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Sofern eine Unternehmung auch ideelle Zwecke verfolgt und die diesbezüglichen nach aussen erbrachten Tätigkeiten nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtet sind, liegt ein nicht-unternehmerischer Bereich vor, der nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen ist.

Als Beispiel nennt die ESTV eine karitative Stiftung die unentgeltlich Hilfsbedürftige unterstützt. Dieser Stiftungszweck wird hauptsächlich mit Spenden finanziert. Die Stiftung hat eine ideelle Zwecksetzung, zu deren Erreichen sie nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete Tätigkeiten gegen aussen ausübt. Diese Tätigkeiten bilden den nicht-unternehmerischen Bereich. In diesem Bereich hat die karitative Stiftung kein Vorsteuerabzugsrecht.

Explizit wird neu darauf hingewiesen, dass **geschäftsmässig begründete Aufwendungen** im unternehmerischen Bereich anfallen und deshalb im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit **zum Vorsteuerabzug berechtigen**.

Beispiele hierfür sind das Betriebsweihnachtsessen, gelegentliche Veranstaltungen zur Teambildung, der jährliche Ausflug mit dem Personal oder die Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Firmenjubiläum.

MWST-Kongress vom 20. Juni 2017

An dieser Stelle möchten wir Sie noch auf den MWST-Kongress aufmerksam machen. Dieser findet am Nachmittag des **20. Juni 2017 im Stade de Suisse Wankdorf Bern** statt. An diesem Anlass werden wir uns vertieft mit den Entwicklungen bei der MWST (insbesondere MWST-Teilrevision) auseinandersetzen. Wir konnten auch für den kommenden Anlass wiederum sehr kompetente Referenten der Eidg. Steuerverwaltung gewinnen. Die Ausschreibung erfolgt mit separaterem Mailing in den nächsten Wochen. Es würde uns freuen, Sie an unserem Kongress begrüßen zu dürfen.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere **MWST-Spezialisten**.

Makedon Jenni
Daniel Leuenberger
Fabienne Ryser
Marc Thomet